

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Veranstaltungsgesetz 2003, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 86/2003 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 129/2012

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 6a

Inkrafttretensdatum

21.11.2012

Außerkrafttretensdatum

30.01.2014

Abkürzung

TVG

Index

7070 Veranstaltung, Theater

Text**§ 6a****Großveranstaltungen**

(1) Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, hat der Veranstalter der Behörde gleichzeitig mit der Anmeldung ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept vorzulegen.

(2) Das sicherheits- und rettungstechnische Konzept hat jedenfalls zu umfassen:

- a) Ausführungen zu den sicherheitstechnischen Maßnahmen,
- b) Ausführungen zu den rettungstechnischen Maßnahmen,
- c) eine schriftliche Stellungnahme des Trägers des Rettungsdienstes,
- d) eine schriftliche Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr,
- e) genaue Angaben über den allfälligen Einsatz eines Ordnerdienstes,
- f) die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Notfällen und zur Verminderung ihrer Auswirkungen.

(3) Die Behörde hat zum sicherheits- und rettungstechnischen Konzept eine Stellungnahme der in erster Instanz örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen.

Im RIS seit

06.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2026

Gesetzesnummer

20000208

Dokumentnummer

LTI40034336